



Förderprogramm für die Umsetzung flexibler Bedarfsverkehre für kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Traunstein

Stand: 22.07.2026

Präambel

Flexible Bedarfsverkehre sind eine Form des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), bei denen der Bus nur bei Bedarf, d.h. auf Bestellung entweder entlang einer festgelegten Linie oder lediglich zu festgelegten Haltestellen fährt. Diese Form des ÖPNV dient meist zur Erschließung kleinerer Ortsteile. Der Landkreis Traunstein hat die Möglichkeit zur Etablierung von flexiblen Bedarfsverkehrsangeboten in den aktuellen Nahverkehrsplan für den Landkreis Traunstein 2022 einfließen lassen. Dabei sollen diese Verkehre das vorhandene ÖPNV-Linien-Angebot ergänzen. Die Anforderungen und Wünsche an ein solches System sind von Gemeinde zu Gemeinde ganz unterschiedlich. Gleichzeitig ist eine Umsetzung meist nur Gemeinde-übergreifend wirtschaftlich bzw. verkehrlich sinnvoll. Das vorliegende Landkreis-Förderprogramm bietet den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Traunstein eine gleichberechtigte Unterstützung zur Umsetzung solcher Konzepte und regelt hierfür die Zusammenarbeit der Beteiligten.

Kontakt

Für Fragen zum genannten Förderprogramm steht das SG 5.31 Mobilität unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Landratsamt Traunstein
Mobilität (ÖPNV und Schülerbeförderung)
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Zentraler Servicebereich:
Tel.: 0861 58 – 594
Mail: mobilitaet@traunstein.bayern

1 Projektskizze und inhaltliche Vorarbeit

- 1.1 Besteht seitens einer oder mehrerer kreisangehöriger Gemeinden das Interesse zur Etablierung eines flexiblen Bedarfsverkehrs, so ist durch diese eine kurze Projektskizze vorzulegen, in der Informationen zu folgenden Punkten angegeben werden:
- Auflistung der beteiligten Gemeinden / Darstellung des Bediengebiets
 - Beschreibung von Zielsetzung und Schwerpunkten der Bedienung z.B., welche Mobilitätszwecke erfüllt werden sollen (bspw. touristische Schwerpunkte, Arztfahrten, ...)
 - Darstellung des Mehrwerts für Landkreis und Gemeinden bei Umsetzung
- 1.2 Die Projektskizze kann formlos per Mail an folgende Adresse eingereicht werden: mobilitaet@traunstein.bayern

2 Organisation der Zusammenarbeit

- 2.1 Nach Sichtung der Projektskizze wird die Erstellung eines Konzepts für den flexiblen Bedarfsverkehr durch den Landkreis Traunstein inhaltlich und organisatorisch unterstützend begleitet.
- 2.2 Es steht den Gemeinden frei, die Konzeptentwicklung durch die Beauftragung von Beratungs- bzw. Ingenieurbüros durchführen zu lassen. In diesem Falle sind dem Landkreis Traunstein Zwischen- und Endergebnisse zu präsentieren.
- 2.3 Die Konzeptentwicklung verläuft in verschiedenen Phasen, die sich folgendermaßen gliedern:
- 1) Grobkonzept: Festlegung auf wesentliche Eckpunkte des flexiblen Bedarfsverkehrs auf Basis der Projektskizze
 - 2) Feinkonzept: Anforderungen an Fahrplan, Tarif, Bedienzeiten, Fahrzeug, Haltestellen inklusive Geo-Koordinaten, Kostenschätzung, Finanzierungskonzept und weitere Aspekte.
 - 3) Vorabbekanntmachung und Ausschreibung der Leistung
 - 4) Betriebs-Aufnahme
 - 5) Koordination des laufenden Betriebs und administrative Tätigkeiten (z.B. Abrechnung, laufende Evaluierung, ...)
- 2.4 Für jede der in 2.3 genannten Phasen ist die Zuarbeit der Gemeinden durch Daten- und Informationslieferungen (z.B. aufbereitete Zusammenstellung von Anforderungen einer Gemeinde, Standorte von Haltestellen, ...) erforderlich.
- 2.5 Für wichtige Meilensteine und Projektergebnisse sind durch die Gemeinden gleichlautende Beschlüsse zu fassen. Diese bilden die Grundlage für die Beschlussfassung auf Landkreis-Ebene. Die Beteiligten verständigen sich im Projektverlauf über die erforderlichen Beschlüsse.
- 2.6 Durch die Gemeinden ist gegenüber dem Landkreis ein zentraler Ansprechpartner zu benennen, der in dieser Funktion die Interessen und Fragen innerhalb der beteiligten Gemeinden abstimmt und bündelt.

3 Finanzierung

3.1 Zur Finanzierung der laufenden Gesamtkosten flexibler Bedarfsverkehre werden folgende Anteile festgelegt:

- Maximal 20 % der Kosten vor Abzug von Einnahmen und Förderungen, jedoch durchschnittlich höchstens € 16.000,-- pro am Konzept beteiligter Gemeinde, werden vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel vom Landkreis übernommen.
- Die übrigen Kosten nach Abzug von Einnahmen und Förderungen sind von den beteiligten Gemeinden zu tragen. Die Aufteilung dieses Gesamtkostenanteils der Gemeinden untereinander regeln diese selbst.

Förderfähig sind ausschließlich die nachweislich entstandenen und für den Betrieb des flexiblen Bedarfsverkehrs erforderlichen Kosten. Hierzu zählen insbesondere Betreiberleistungen, Dispositionsleistungen, Buchungs- und Softwarekosten, Kosten der Fahrgastinformation sowie sonstige unmittelbar dem Betrieb zuordenbare Aufwendungen.

Nicht förderfähig sind Investitionen in gemeindliche Infrastruktur, allgemeine Personal- und Verwaltungskosten der Gemeinden sowie Kosten, die bereits durch andere Förderprogramme vollständig finanziert werden.

Der Landkreis behält sich vor, die Förderfähigkeit einzelner Kostenpositionen im Einzelfall zu prüfen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2 Zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Landkreis werden schriftliche Finanzierungsvereinbarungen über die Gesamtdauerzeit des flexiblen Bedarfsverkehrs geschlossen.

Die Finanzierungsvereinbarungen enthalten insbesondere Regelungen zu Finanzierungsschlüssel, Zahlungsabwicklung, Nachweisführung, Berichtspflichten, Evaluierung sowie Rückforderungsmöglichkeiten.

3.3 Dieses Förderprogramm gilt für Planungen, in denen sich die Nahverkehrsbeziehungen nicht nur im Wesentlichen auf das Gebiet einer Gemeinde oder eines Zusammenschlusses von Gemeinden beschränken (Aufgabe i. S. d. Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG).

4 Weitere Förderungen

4.1 Je nach Ausgestaltung und Verfügbarkeit entsprechender Förderprogramme kann eine weitere Förderung angefragt und beantragt werden (z.B. auf Landes- oder Bundesebene).

4.2 Ein Anspruch auf Beantragung einer zusätzlichen Förderung besteht nicht.

5 Ausnahmemöglichkeiten

- 5.1 Unter Berücksichtigung der Geschäftsanweisung Vergabe und Unterschriftsbefugnisse des Landratsamtes Traunstein können in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorgaben dieses Förderprogramms zugelassen werden.

6 Laufzeit und Änderungen des Förderprogramms

- 6.1 Das Förderprogramm ist mit Beschluss des Verkehrsausschusses des Landkreises Traunstein am 01.12.2022 in Kraft getreten.
- 6.2 Änderungen dieses Förderprogramms bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft des Landkreises Traunstein. Die mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft vom 22.07.2026 beschlossenen Änderungen treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- 6.3 Das Förderprogramm tritt mit Ablauf des 31.12.2034 außer Kraft.